



zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO): Abänderung des Beschlusses vom 20.09.2012 zur Änderung des 2. Kap. VerfO

Vom 20. Dezember 2012

1. Rechtsgrundlage

Mit den Änderungen in der Verfahrensordnung (VerfO) setzt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) gegebene Möglichkeit zu Anträgen und Richtlinien zur Erprobung gemäß § 137e SGB V um.

Die VerfO ist gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V zu beschließen und bedarf gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Beschluss wird eine bereits am 20.09.2012 getroffene Ergänzung der Verfahrensordnung vor Inkrafttreten der Änderungen korrigiert. Die Abänderung stellt klar, dass aufgrund des fehlenden Ermessens des Bundesausschusses bei Einschlägigkeit der Regelung in § 137c Abs. 1 S. 3 SGB V der G-BA eine Erprobung nicht aus haushälterischen Gründen ablehnen kann.

3. Bürokratiekosten

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG GO-VerfO hat in ihrer Sitzungen am 12.12.2012 über die Änderungen beraten. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgte im Rahmen der Genehmigung gem. § 91 Abs. 4 S. 2 SGB V des durch diesen Beschluss abgeänderten Beschluss vom 20.09.2012 am T. Monat JJJJ.

Berlin, den 20. Dezember 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken